Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 11. Marienwerder, den 17. März 1897.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9883 das Gesetz, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897; und unter

Nr. 9884 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 9. März 1897.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2363 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 24. Februar 1897.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2364 das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichs-Anleihe, vom 8. März 1897.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2365 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 11. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Die am 1. April 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W, Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 20. d. Mts. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 20. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich vom 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 10. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden rc.

2) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 13. Dezember 1887 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Antrages des Kreises Löbau die neu hergestellten Chaussee'n niederer Ordnung:

a) von Rakowitz—Bahnhof Zajonskowo mit Abzweigung nach Jacobkowo,
b) von Löbau nach Lossen,
c) von Entenbruch nach Sugainko,
d) von Zlottowo nach Omulle

und die Gemeindestraßen

a) von Krottoschin nach Schackenhof,

8) **Markt- und**
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

I. Markt-

I. A. Getreide.

Es kosten je 100 Kilogramm

Nro.	Namen der Städte.	Weizen gut ℳ	Weizen gut ₰	Weizen mittel ℳ	Weizen mittel ₰	Weizen gering ℳ	Weizen gering ₰	Roggen gut ℳ	Roggen gut ₰	Roggen mittel ℳ	Roggen mittel ₰	Roggen gering ℳ	Roggen gering ₰
1	Christburg	—	—	15	95	—	—	—	—	11	47	—	—
2	Culm	16	25	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	15	59	—	—	—	—	10	95	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	11	57	—	—	11	18
5	Flatow	—	—	16	—	—	—	—	—	11	15	—	—
6	Graudenz	16	08	15	79	—	—	11	19	10	84	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	11	51	—	—
8	Konitz	16	15	16	01	15	86	11	32	11	25	11	19
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	10	67	—	—	—	—
10	M. Friedland	—	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—
11	Marienwerder	16	90	—	—	—	—	11	25	—	—	—	—
12	Mewe	14	50	—	—	13	50	12	—	—	—	11	50
13	Neumark	—	—	16	—	—	—	—	—	11	—	—	—
14	Riesenburg	15	96	—	—	—	—	11	03	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	15	65	—	—	—	—	11	56	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	11	55	—	—
17	Schwetz	—	—	—	—	—	—	—	—	14	66	—	—
18	Strasburg	16	12	—	—	—	—	11	20	10	67	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	15	24	—	—	—	—	11	16	10	75	—	—
21	Tuchel	14	85	13	—	11	10	11	85	11	—	10	40
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	142	05	123	99	40	46	136	99	148	36	44	27
	Durchschnittspreis	15	78	15	50	13	49	11	42	11	41	11	07

Nro.	Namen der Städte.	Gerste gut ℳ	Gerste gut ₰	Gerste mittel ℳ	Gerste mittel ₰	Gerste gering ℳ	Gerste gering ₰	Hafer gut ℳ	Hafer gut ₰	Hafer mittel ℳ	Hafer mittel ₰	Hafer gering ℳ	Hafer gering ₰
1	Christburg	—	—	12	41	—	—	—	—	12	—	—	—
2	Culm	12	88	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	12	—	—	—	12	90	12	10	—	—
4	Dt. Krone	12	86	—	—	12	57	12	40	—	—	12	—
5	Flatow	—	—	13	35	—	—	12	08	—	—	—	—
6	Graudenz	12	50	11	75	11	—	12	78	12	33	—	—
7	Jastrow	—	—	13	80	—	—	—	—	11	58	—	—
8	Konitz	12	82	12	66	12	46	12	18	12	05	11	88
9	Löbau	10	98	—	—	—	—	11	30	—	—	—	—
10	M. Friedland	12	86	—	—	—	—	11	90	—	—	—	—
11	Marienwerder	11	76	—	—	—	—	13	70	—	—	—	—
12	Mewe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	—	—	11	—	—	—	—	—	12	—	—	—
14	Riesenburg	12	05	—	—	—	—	12	48	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	13	41	—	—	—	—	12	—	—	—
16	Schlochau	—	—	12	86	—	—	—	—	12	—	—	—
17	Schwetz	—	—	14	63	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strasburg	12	71	11	75	—	—	14	25	13	43	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	13	25	—	—	—	—	12	95	—	—	—	—
21	Tuchel	11	60	11	10	10	40	13	—	12	20	11	60
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	12	80	12	—	—	—
24	Vandsburg	—	—	—	—	—	—	13	25	—	—	12	88
	Summa	136	27	150	72	46	43	164	67	121	69	35	48
	Durchschnittspreis	12	39	12	56	11	61	12	67	12	17	11	83

b) von Sophienthal nach Londzek,

c) von Neumark in der Richtung auf Kamiontzen,
von mir als solche Kunststraßen anerkannt worden sind, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 Anwendung zu finden haben.

Danzig, den 13. Februar 1897.
Der Ober-Präsident.

4) Der Maurer Friedrich Kühn und dessen Sohn Eduard aus Briesen haben am 28. November v. Js. den Fischer Stanislaus Szymanski mit Muth und Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens im Schloßsee gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringe, daß ich dem Kühn sen. 25 Mark und dessen Sohn 15 Mark als Prämien für diese That bewilligt habe.

Marienwerder, den 7. März 1897.
Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Mühlenbesitzer Gustav Gerson in Thorn ist die Genehmigung zum Bau und Betriebe eines Privatanschlußgeleises mit Maschinenbetrieb an die Thorn—Marienburger Eisenbahn zwischen km Station 1,6 und 1,7 ertheilt worden.

Marienwerder, den 14. März 1897.
Der Regierungs-Präsident.

6) **Bestimmungen**
über die
Anstellung und die Pflichten der
Bezirks-Schornsteinfeger.

Nach § 39 der Gewerbeordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 ist die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet. Ueber die Anstellung, Thätigkeit und Entlassung der Bezirksschornsteinfeger bestimme ich Folgendes:

Ladenpreise

Marienwerder im Monat Februar 1897.

Preise.

1. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte: Erbsen, (gelbe) zum Kochen		Hülsenfrüchte: Speisebohnen, (weiße)		Hülsenfrüchte: Linsen		Eßkartoffeln		Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-		Heu		Fleisch: Rind im Großhandel		Fleisch: Rind im Kleinhandel von der Keule		Fleisch: Rind im Kleinhandel vom Bauch		Fleisch: Schweine		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel		Geräucherter Speck (hiesiger)		Eßbutter		Eier 1 Schock 60 Stück	
Es kosten je 100 Kilogramm																Es kostet je 1 Kilogramm															
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
14	25	—	—	—	—	4	07	—	—	—	—	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	—	80	1	—	1	60	1	70	2	90
14	25	21	—	45	—	3	80	5	—	2	75	5	—	105	—	1	20	1	—	1	05	1	10	1	05	1	70	2	—	2	69
14	81	—	—	—	—	5	88	4	80	—	—	6	40	85	—	1	14	1	—	1	—	—	65	1	—	1	86	2	—	5	25
16	87	—	—	—	—	3	27	5	—	—	—	6	—	90	—	1	10	1	—	1	—	—	90	1	—	1	60	1	73	3	86
16	—	—	—	—	—	2	75	6	—	—	—	6	—	97	—	1	20	1	—	1	20	1	—	1	—	2	—	1	55	3	45
14	63	22	—	25	—	4	—	5	25	2	75	6	50	97	—	1	20	—	95	1	10	1	05	1	05	1	51	2	20	4	30
18	13	—	—	—	—	3	03	—	—	—	—	6	—	78	—	1	06	—	85	1	10	—	69	—	95	1	60	1	74	3	08
17	—	30	—	40	—	2	88	6	40	—	—	6	05	96	—	1	10	—	95	1	10	—	94	1	03	1	55	1	77	3	32
12	83	—	—	—	—	2	58	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	80	—	94	—	68	—	90	1	41	1	74	3	12
14	71	—	—	—	—	2	85	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	20	—	60	1	—	1	50	2	—	2	80
17	60	30	—	70	—	3	80	4	50	—	—	6	—	95	—	1	20	1	—	1	10	1	—	1	05	1	60	1	83	3	80
16	—	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	—	—	120	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	40	2	40	2	20	4	—
13	—	—	—	—	—	2	60	3	—	3	—	4	—	75	—	—	80	—	80	1	—	1	—	—	—	1	40	1	70	4	—
11	50	—	—	—	—	4	10	4	20	—	—	6	73	110	—	1	30	1	—	1	10	—	80	1	—	1	40	2	—	3	10
—	—	30	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	1	10	—	65	1	—	1	51	1	78	3	37
14	44	—	—	—	—	2	70	6	—	—	—	6	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	89	1	—	1	25	1	64	4	15
18	75	—	—	—	—	3	26	—	—	—	—	—	—	75	—	—	85	—	75	—	95	—	80	—	80	1	50	1	37	2	94
16	62	-	—	—	—	3	60	5	25	3	75	5	75	60	—	1	30	—	95	1	05	—	90	1	05	1	55	1	95	3	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1	25	—	60	1	—	1	60	1	73	3	95
13	09	24	50	34	—	5	09	4	50	—	—	6	25	100	—	1	30	1	20	1	20	1	20	1	20	1	46	1	99	3	78
13	50	35	—	—	—	2	20	5	—	—	—	5	—	90	—	1	10	—	95	1	05	—	90	1	—	1	60	1	60	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
287	98	192	50	214	—	71	14	70	90	12	25	81	68	1473	—	22	95	18	45	23	19	18	35	20	48	33	60	38	22	74	27
15	42	27	50	42	80	3	56	5	06	3	06	5	83	92	06	1	15	—	97	1	10	—	87	1	02	1	60	1	82	3	54

Anstellungsrecht.

§ 1. 1. Für die Kehrbezirke innerhalb der einzelnen Kreise stellt der Landrath die Bezirks-Schornsteinfeger an.

2. Umfaßt ein Kehrbezirk Ortschaften, welche verschiedenen Kreisen angehören, so bestimmt der Regierungs-Präsident, welchem der betheiligten Landräthe das Anstellungsrecht zusteht.

3. Bildet eine Stadt für sich allein einen oder mehrere Kehrbezirke, so wird das Anstellungsrecht durch die städtische Polizeiverwaltung ausgeübt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath bei Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern.

4. Umfaßt ein Kehrbezirk neben einem Stadtbezirk oder einem Theile eines Stadtbezirks auch ländliche Ortschaften, so bestimmt der Regierungs-Präsident, ob der Landrath oder die städtische Polizeiverwaltung das Anstellungsrecht auszuüben hat.

Voraussetzungen der Anstellung.

§ 2. Voraussetzungen der Anstellung, welche nur nach vorgängiger schriftlicher Anerkennung dieser Bestimmungen erfolgt, sind:

1. Unbescholtenheit und nüchterner Lebenswandel,
2. Vollendung des 24. Lebensjahres,
3. Nachweis:
   a) einer mindestens dreijährigen Lehrzeit (§ 129 der Gewerbe-Ordnung) und
   b) einer dreijährigen Beschäftigung als Geselle bei einem Schornsteinfegermeister,
4. Ablegung einer Prüfung vor der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfungskommission (§ 4 ff.).

Ausnahmen.

§ 3. 1. Für diejenigen, welche beim Erlaß dieser Bestimmungen bereits Gesellen sind, kann an die Stelle der Anforderung im § 2, Ziffer 3a der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung im Schorn-

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1897.

Es kostet je 1 Kilogramm (Angaben jeweils in ℳ | ₰)

Nr.	Namen der Städte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Hirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee Java mittler (roh.)	Kaffee Java gelb in gebrannten Bohnen	Speise-Salz	Schweine-Schmalz (hiesiges)	Rindernierentalg 500 g	Essig. 1 l
1	Christburg	— 28	— 22	— 23	— 23	— 45	— 45	— —	— 45	2 60	3 20	— 20	1 40	— —	— —
2	Culm	— 25	— 21	— 38	— 35	— 40	— 40	— 40	— 60	3 30	3 80	— 20	1 60	— —	— —
3	Dt. Eylau	— 35	— 28	— 65	— 50	— 65	— 65	— 60	— 55	3 30	3 80	— 20	2 20	— —	— —
4	Dt. Krone	— 30	— 23	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	2 90	3 65	— 20	1 60	— —	— —
5	Flatow	— 26	— 21	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	— 45	3 —	3 60	— 20	1 60	— —	— —
6	Graudenz	— 25	— 19	— 40	— 35	— 55	— 55	— 45	— 55	2 80	3 30	— 20	1 40	— —	— —
7	Jastrow	— 30	— 24	— 50	— 40	— 40	— 40	— —	— 40	2 80	3 20	— 20	1 80	— —	— —
8	Konitz	— 23	— 19	— 47	— 23	— 39	— 39	— 49	— 40	2 80	3 60	— 20	1 60	— —	— —
9	Löbau	— 24	— 18	— 20	— 20	— —	— 30	— —	— 30	2 40	2 80	— 20	1 60	— —	— —
10	Mk. Friedland	— 30	— 20	— 50	— 30	— 35	— 35	— 35	— 40	2 80	3 20	— 20	1 40	— —	— —
11	Marienwerder	— 26	— 22	— 56	— 56	— 55	— 50	— 57	— 65	3 —	3 80	— 20	1 60	— —	— —
12	Mewe	— 30	— 28	— 59	— 48	— 58	— 68	— 33	— 48	2 77	3 40	— 19	2 15	— —	— —
13	Neumark	— 24	— 20	— 40	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 80	3 80	— 20	1 40	— —	— 10
14	Riesenburg	— 29	— 20	— 50	— 70	— 50	— 70	— 60	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40	1 —	— 16
15	Rosenberg	— 30	— 30	— 60	— 38	— 60	— 60	— 60	— 40	3 20	3 80	— 20	1 80	— —	— —
16	Schlochau	— 26	— 20	— 30	— 20	— 40	— 40	— —	— 30	2 60	3 40	— 20	1 60	— —	— —
17	Schwetz	— 25	— 21	— 31	— 21	— 32	— 32	— 27	— 35	2 75	3 10	— 20	1 10	— —	— 10
18	Strasburg	— 25	— 21	— 46	— 32	— 58	— 55	— 37	— 55	2 90	3 80	— 20	1 60	— —	— —
19	Stuhm	— 26	— 24	— 24	— 24	— 40	— 40	— 40	— 36	2 60	3 —	— 20	1 60	— —	— 15
20	Thorn	— 28	— 22	— 40	— 40	— 50	— 60	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	1 60	— —	— —
21	Tuchel	— 22	— 19	— 50	— 25	— 50	— —	— 45	— 40	3 40	3 70	— 20	1 70	— —	— —
22	Hammerstein	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
23	Neuenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
24	Vandsburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Summa	5 67	4 62	9 19	7 50	9 52	9 74	7 78	9 79	60 72	73 55	4 19	33 75	1 —	— 51
	Durchschnittspreis	— 27	— 22	— 44	— 36	— 48	— 49	— 46	— 47	2 89	3 50	— 20	1 61	1 —	— 13

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 6. März 1897. Der Regierungs-Präsident.

steinfegergewerbe überhaupt treten. Die Anforderung zu 3 b bleibt daneben bestehen.

2. Wer auf Grund der für andere Regierungsbezirke erlassenen Verwaltungsbestimmungen als Bezirks-Schornsteinfeger angestellt oder zur Anstellung als solcher befähigt ist, braucht eine besondere Prüfung nicht mehr abzulegen.

3. Bei Einrichtung neuer Kehrbezirke, welche bis zum 1. April 1898 erfolgt, kann bei der erstmaligen Anstellung der Bezirksschornsteinfeger von der vorgeschriebenen Prüfung vor der Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfungskommission abgesehen werden.

4. In besonderen Ausnahmefällen kann der Regierungs-Präsident die Anstellung vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre genehmigen.

Bezirks-Schornsteinfeger-Prüfung.

§ 4. Die Prüfung erfolgt für den ganzen Regierungsbezirk durch die „Prüfungskommission für Bezirks-Schornsteinfeger“ in Marienwerder.

§ 5. Die Prüfungskommission soll bestehen aus:

1. einem von dem Regierungs-Präsidenten zu ernennenden Kommissar als Vorsitzenden und
2. zwei Schornsteinfegermeistern.

Die Beisitzer zu 2 und deren Stellvertreter werden von der für den Regierungsbezirk bestehenden Schornsteinfegerinnung präsentirt und vom Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

Als stellvertretender Vorsitzender fungirt ebenfalls ein ernannter Kommissar.

§ 6. Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen;
2. die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Verunreinigungen derselben, der Reinigungs-

fristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Arten der Reinigung, der Ermittelung der feuergefährlichen Stellen, der einschlägigen feuer- und baupolizeilichen, sowie aller sonstigen den Gewerbebetrieb betreffenden polizeilichen Bestimmungen und auf die Fähigkeit, eine vorhandene Feuerungsanlage durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

3. auf die technische Fertigkeit in der Ausübung des Gewerbes durch das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren und das kunstgerechte Besteigen mindestens eines Rauchfanges.

Ein Theil der Fragen zu 2 ist von dem Prüflinge an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 7. Die Meldung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden der Kommission zu richten.

Derselben sind die Ausweispapiere gemäß § 2 Ziffer 1—3 beizufügen. Wird der daselbst vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, so ist das Gesuch um Zulassung zur Prüfung abzuweisen.

§ 8. Die vor dem Prüfungstermin zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark.

§ 9. Die Kommission kann gleichzeitig mehrere prüfen. Die Prüfung muß spätestens 6 Wochen nach der Zulassung stattfinden.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine kurze, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen. Die Beschlußfassung in der Kommission erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Kommission auszufertigendes Befähigungszeugniß.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich nach Ablauf von sechs Monaten zur Wiederholungsprüfung melden.

§ 10. Aus den Prüfungsgebühren werden zunächst die Geschäftsunkosten der Prüfungskommission gedeckt. Der Restbetrag wird unter die Kommissionsmitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) zu gleichen Theilen vertheilt.

Stellvertretung.

§ 11. Die Anstellungsbehörde (§ 1) kann eine Stellvertretung des Bezirks-Schornsteinfegers zulassen (§ 47 Abs. 2 der Gewerbeordnung):

1. bei Einberufung zu Militärdienst,
2. bei besonderer Nothlage bis zur Dauer eines Jahres.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen.

Gesellen.

§ 12. Der Bezirks-Schornsteinfeger darf Gesellen halten und denselben bei eigener voller Verantwortlichkeit die Reinigung von Schornsteinen übertragen. Er hat aber von jeder Annahme eines Gesellen der Anstellungsbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Letztere ist jederzeit befugt, die Anstellung oder weitere Beschäftigung eines Gesellen zu untersagen, wenn dessen Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der ihm übertragenen Kehrgeschäfte bietet.

Lehrlinge.

§ 13. Beim Reinigen der Schornsteine durch einen Lehrling muß der Meister oder ein Geselle zugegen sein und die Aufsicht führen.

Entlassung aus dem Dienst.

§ 14. Diejenige Behörde, welche die Bezirks-Schornsteinfeger anstellt, hat auch die Befugniß, ihre Entlassung auszusprechen.

Entlassungsgründe.

§ 15. Die Entlassung erfolgt:

1. wenn die Voraussetzung der Unbescholtenheit und des nüchternen Lebenswandels fortfällt;
2. wenn die Schornsteine nicht ordnungs- und regelmäßig gereinigt werden;
3. wegen sonstiger grober Pflichtverletzung.

Beschwerde gegen die Entlassung.

§ 16. Gegen die die Entlassung aussprechende Verfügung steht dem Bezirks-Schornsteinfeger nur die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zu.

Bekanntmachung.

§ 17. Anstellung, Stellvertretung und Entlassung der Bezirks-Schornsteinfeger sind durch das amtliche Publikations-Organ für den betreffenden Kehrbezirk bekannt zu machen.

Besondere Anstellungsbedingungen.

§ 18. Die vertragsmäßige Aufstellung besonderer Anstellungsbedingungen, welche mit diesen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, bleibt den Anstellungsbehörden überlassen.

In jedem Falle sind bis zu einer allgemeinen Regelung durch eine Bezirks-Polizeiverordnung die Fristen innerhalb deren die verschiedenen Arten von Schornsteinen und Schornsteinröhren von den Bezirks-Schornsteinfegern gereinigt werden müssen, von der Anstellungsbehörde besonders festzusetzen.

Marienwerder, den 14. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Februar 1897 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 6 Mark 80 Pf.
b. „ „ Heu 3 „ 15 „
c. „ „ Stroh 2 „ 94 „

Danzig, den 8. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

8) Die Erdarbeiten zur Ausbeutung des Kieslagers bei Dlugimost (bei der Eisenbahnstation Radosk) bestehend aus Beseitigung von 9000 cbm Abraumboden, Lösen und Verladen von 10000 cbm Kies und Baggern und Verladen von 13000 cbm Kies mit fiskalischen Baggern sollen vergeben werden, Termin

für die Eröffnung der Angebote am 26. März 1897. Bedingungen und Muster zum Angebot liegen in unserm Geschäftshause Zimmer 30 im 2. Stock zur Einsicht aus und werden auch gegen bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. baar von unserm Rechnungsbüreau abgegeben. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Danzig, den 8. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) **Bekanntmachung.**

Am 25. März wird in Gruppe (Schießplatz) für die Dauer der diesjährigen Truppenübungen eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphenanstalt eröffnet.

Danzig, den 9. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

10) **Bekanntmachung.**

Mit Giltigkeit vom 1. März d. Js. ist im Verkehr mit den Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen einerseits und den am Ostdeutschen Privatbahn-Güterverkehr (Tarifheft Nr. 1) betheiligten Privatbahnen (ausgenommen im Verkehr mit der Kleinbahn Zillerthal-Krummhübel) andererseits ein allgemeiner Ausnahmetarif für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke) zur Einführung gelangt.

Die Frachtsätze sind bei den Güter-Abfertigungsstellen zu erfahren.

Danzig, den 8. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) **Bekanntmachung.**

Beförderung von Magermilch, Buttermilch und Molken.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1897 ab wird im Gruppen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die für frische und sterilisirte Milch bestehende Beförderungsbegünstigung auch auf Magermilch, Buttermilch und Molken ausgedehnt. Im Abschnitt II B. 1a der Staatsbahn-Gruppen- und Gruppen-Wechseltarife werden dementsprechend die Worte „frische und sterilisirte Milch“ in „Milch, frische und sterilisirte, auch Magermilch, Buttermilch und Molken“ abgeändert.

Danzig, den 9. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) **Bekanntmachung.**

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes in Czersk soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für eine dem Kaufmann Johann Manikowski-Czersk zur Regulirung der Friedrichstraße entzogene Fläche des Grundstücks Czersk Blatt 105 festgestellt werden.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf

Freitag, den 26. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 13. März 1897.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth.

Regierungs-Assessor.

13) **Bekanntmachung.**

Der Fabrikbesitzer A. Ventzki zu Graudenz beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstück Grünerweg 5/9 eine Verzinnungs- und Verzinkungsanlage zu errichten.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem hiesigen Polizeibüreau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung schriftlich in zwei Exemplaren oder zur Protokoll anzubringen, nach Ablauf dieser Frist können weitere Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Zur Erörterung der etwa erhobenen rechtzeitigen Einwendungen wird Termin auf den **31. März cr.**, Vorm. 11 Uhr, vor dem Polizeisekretär und II. Polizei-Kommissar Deja anberaumt.

Im Falle, daß der Unternehmer oder die Widersprechenden im Termin nicht erscheinen sollten, wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Graudenz, den 4. März 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

14) Seitens der Interessenten ist die Einziehung des Weges von Kl. Konarzyn nach Stypors, auf der Strecke vom Konarzyner Wiesenwege bis zur Einmündung in den Weg von Stypors nach Chotzenmühl beantragt.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Pollnitz, den 9. März 1897.

Floerke, Amtsvorsteher.

15) Es wird beabsichtigt, den von der Konschitzer Ziegelei in der Richtung Blumberg führenden, mit der Neuenburg-Schwetzer Chaussee in einer mittleren Entfernung von etwa 100 Mtr. parallel laufenden Weg bis zum Kreuzungs-Punkt mit dem Unterberger Weg eingehen zu lassen und dadurch dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Die Zeichnung über die einzuziehende Wegstrecke liegt auf dem Amtsbureau aus.

Etwaige Einsprüche sind bei dem unterzeichneten stellvertretenden Amts-Vorsteher binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Publikation ab gerechnet, geltend zu machen.

Unterberg, den 9. März 1897.

Der stellvertretende Amts-Vorsteher.

Thimm.

16) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Biedermann, Fleischergeselle, geboren am 9. März 1853 zu Rückers, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Nieder-Paulowitz, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 14. Januar d. J.
2. Martin Giebels, Maurer, geb. am 27. März 1850 zu Osterhout, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg, vom 4. Februar d. J.
3. Fridolin (Joseph) Horvath (alias Hödel, alias Szarköſy), Tagelöhner, geboren im Jahre 1873 oder 1874, ortsangehörig zu Grafenschachen (Aroks-zállás), Bezirk Oberwarth, (Felse-Oer), Ungarn, wegen Landstreichens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Traunstein, vom 15. Dezember v. J.
4. Mathias Marsalek, Drechsler, geboren am 15. Februar 1849 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 29. Januar d. J.
5. Anton Peikert, Arbeiter, 24 Jahre alt, geboren zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Februar d. J.
6. Anton Zeuner, Schuhmachergeselle, geboren am 6. April 1864 zu Polom, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 26. Januar d. J.
7. Wenzel Fischer, Weber und Bahnarbeiter, geboren am 9. April 1861 zu Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 20. Januar d. J.
8. Walter Huber, Maler, geboren am 13. November 1877 zu Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg i. E., vom 12. Februar d. J.
9. Johann Hubert, Handarbeiter, geboren am 23. Juni 1878 zu Lzovic, Bezirk Kolin, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 15. Januar d. J.
10. Wilhelm Kloucek, Fleischergeselle, geboren am 19. November 1871 zu Schluckenau, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 28. Januar d. J.
11. Hermann Wendelin Kühnel, Färber, geboren am 9. März 1864 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 15. Januar d. J.
12. Therese Kutrowatz, ledige Näherin und Schwarzkünstlerin, geboren am 14. August 1864 zu Rakos (Kroysbach), Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 5. Februar d. Js.
13. Therese Lang, ledige Dienstmagd, geboren am 5. August 1878 zu Schwannenstadt, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lohnsburg, ebendaselbst, wegen Arbeitsscheu, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 5. Februar d. J.
14. Franz Netrefa, Handarbeiter, geboren am 19. November 1870 zu Beneschau bei Prag, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 15. Januar d. J.
15. Gerhard Pender, Arbeiter, geboren am 6. Juni 1843 zu Nimwegen, Niederlande, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 23. Januar d. J.
16. Peter Pietz, Schuhmacher und Arbeiter, geboren am 26. Juli 1865 zu Piaska, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 17. Februar d. J.
17. Georg Seidl, Weber, geboren am 22. Februar 1862 zu Haslau, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 20. Januar d. J.
18. Josef Sliwka, Kutscher, angeblich geboren am 17. März 1855 oder 19. März 1859 zu Laschkowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Kreutzendorf, ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 5. Januar d. J.
19. Adolf Walter, Fleischergeselle, geboren am 29. Juni 1865 zu Königswald, Bezirk Tetschen, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 13. Januar d. J.
20. Ferdinand Zahradnick (Czahradnick) Seiler, geboren am 14. Mai 1847 zu Kauth, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 24. Dezember v. J.

17) **Personal-Chronik.**

Im Kreise Marienwerder ist der Grundbesitzer Otto Butschkowski zu Kl. Grabau nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Weichselburg ernannt.

Im Kreise Schwetz ist der Rittergutsbesitzer Holtz zu Parlin nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Luschkowko ernannt.

Dem Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Culm

ist von dem Herrn Unterrichts-Minister die Verwaltung eines für die Vororte der Stadt Berlin einzurichtenden Kreisschulinspektionsbezirks vom 1. April d. Js. ab übertragen. Von diesem Tage ab ist die vertretungsweise Verwaltung der Kreisschulinspektion Culm dem Kreisschulinspektor Dr. Seehausen in Briesen bis auf Weiteres übertragen worden.

18) **Erledigte Schulstellen.**

Die Lehrerstelle an der Volksschule zu Lilienhecke, Kreis Flatow, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Rohde zu Zempelburg bis zum 1. April d. J. zu melden.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Sampohl, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Katluhn zu Prechlau zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die 2. Lehrerstelle an der Volksschule zu Raudnitz, Kreis Rosenberg, wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Fürstlich Reuß Pl.-Kammer in Schleiz zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Lessen, Kreis Graudenz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

Eine Lehrerstelle an der katholischen Stadtschule in Culmsee, Kreis Thorn, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Thunert zu Culmsee zu melden.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. v. Mts., § 85 der Protokolle, die nachstehenden Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs, erlassen hat.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs.

In den Branntwein-Privatlagern findet eine Festhaltung der Identität des eingelagerten Branntweins nicht statt.

Die §§ 17, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 1 und 3 des Branntwein-Niederlage-Regulativs werden aufgehoben; die übrigen Bestimmungen der §§ 15 bis 26 des Regulativs finden auf alle Branntwein-Privatlager Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. An Stelle des im § 21 vorgeschriebenen Niederlageregisters für Theilungslager ist für alle Branntwein-Privatlager ein Privatlagerregister nach dem anliegenden Muster*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Auf die Führung des Registers finden die §§ 17 und 18 der Branntwein-Reinigungs-Ordnung sinngemäße Anwendung.

2. Soweit die Niederlegung des Branntweins theilweise oder ausschließlich nicht in den im § 19 Absatz 4 des Branntwein-Niederlage-Regulativs bezeichneten Lagerfässern 2c., sondern in Versandgefäßen und dergleichen erfolgt, ist das vor der Einlagerung steueramtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße festzuhalten und für jedes Lager ein Tarabuch nach dem beiliegenden Muster 2*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Für diese Fälle gilt Nachstehendes:

a) Das Tarabuch ist in der Regel von einem Beamten der Amtsstelle zu führen, doch kann auch vom Hauptamt die Ausfüllung einzelner Spalten den Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten übertragen werden. Soweit die Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten Eintragungen machen, haben sie in Spalte 8 oder 12 oder 16 ihren Namen und ihre Diensteigenschaft hinzuzufügen.

b) Die in das Lager aufzunehmenden Gefäße müssen mit einer die Vertauschung ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Auch ist auf jedem Fasse die laufende Nummer, welche es im Tarabuche erhält, und das Vierteljahr des Betriebsjahrs zu vermerken, in welchem die Einlagerung erfolgt ist.

c) Die Anschreibung im Tarabuche erfolgt für jede Branntweinpost, die in den vorgeführten Gefäßen eingelagert worden ist, auf Grund der Anmeldungspapiere in der Weise, daß die Eintragung in die Spalten 2 und 3 summarisch geschieht, die Spalten 1 und 4 bis 6 dagegen für jedes einzelne Gefäß nach der im Abfertigungspapier beobachteten Reihenfolge mit Eintragungen versehen werden. In Spalte 7 erfolgen, soweit bei der Einlagerung Durchschnittsalkoholisirung stattgefunden hat, die Eintragungen summarisch mit der Bezeichnung „durchschnittlich"; soweit Einzelalkoholisirung stattgefunden hat, geschieht die Anschreibung für jedes Gefäß besonders.

Der Registerführer hat nach erfolgter Abfertigung in beiden Ausfertigungen des Anmeldungspapiers, von denen die eine dem Lagerbesitzer auszuhändigen ist, bei jedem einzelnen Gefäße die Nummer des Tarabuches zu vermerken.

Leere Gefäße können auf Grund schriftlicher Anmeldung bei der Hebestelle oder dem im Lager anwesenden Beamten in das Lager aufgenommen werden. Vorkommendenfalls ist ihr Eigengewicht amtlich festzustellen und von den Abfertigungsbeamten auf den Anmeldungen, die demnächst Beläge zum Tarabuche werden, zu vermerken. Die Anschreibung erfolgt unter Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 4 bis 6. In Spalte 3 ist der Vermerk „leer" einzutragen.

d) Die Abschreibung der Gefäße erfolgt, soweit sie mit Branntwein gefüllt aus dem Lager abgemeldet werden, auf Grund der Abmeldungspapiere in den Spalten 13 und 14 des Tarabuches.

In leerem Zustande aus dem Lager entfernte Gefäße sind nach voraufgegangener schriftlicher Abmeldung in Spalte 13 abzuschreiben, wobei in Spalte 14 der Vermerk „leer" einzutragen ist. Zutreffendenfalls ist ferner in Spalte 15 auf die Nummer der Eintragung des etwa dafür leer in das

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Lager aufgenommenen Gefäßes zu verweisen. Die mit Vermerk des beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Abmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

e) Das Tarabuch ist am letzten Kalendertage jedes Vierteljahrs abzuschließen, darf jedoch bis zum Schlusse des folgenden Vierteljahrs für die Abschreibung der darin nachgewiesenen, noch im Lager befindlichen Gefäße offen gehalten werden. Nachdem das Tarabuch für die Abschreibung geschlossen ist, sind die noch unerledigt gebliebenen Eintragungen in das Tarabuch des demnächst folgenden Vierteljahrs zu übertragen. Die Uebertragungen hat der Oberkontroleur oder ein anderer Oberbeamter zu prüfen und ihre Richtigkeit in dem abgeschlossenen Tarabuche zu bescheinigen. Letzteres ist sodann mit den Belägen zur Nachprüfung an die Direktivbehörde einzureichen.

Die Direktivbehörde kann im Falle des Bedürfnisses die Führung des Tarabuches für den Zeitraum des Betriebsjahrs gestatten.

f) Soll mit dem in den angeschriebenen Gefäßen befindlichen Branntwein eine Veränderung (Umfüllung, Auffüllung, Verdünnung oder dergl.) vorgenommen werden oder eine Aenderung in der Bezeichnung der Gefäße oder eine deren Eigengewicht beeinflussende Arbeit stattfinden, so ist dies vorher bei der Hebestelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden. Die mit Feststellungsvermerk der beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Anmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

Während der Offenhaltung des Lagers haben die Ueberwachungsbeamten sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine anderen Aenderungen an dem in den Gefäßen lagernden Branntwein oder an der Bezeichnung oder dem Eigengewichte der Gefäße vorgenommen werden, als vorher angemeldet worden sind. Werden unangemeldete Aenderungen beobachtet, so ist über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ueber die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Aenderungen ist in jedem Falle eine entsprechende Eintragung in die Spalten 9 bis 12 des Tarabuches zu machen.

g) Bei der Abmeldung von Branntwein aus dem Privatlager hat der Lagerbesitzer, sofern ihn nicht das Hauptamt aus besonderen Gründen hiervon entbindet, im Abmeldungspapier für jedes einzelne Gefäß auf Grund der ihm ausgehändigten Ausfertigung des Anmeldungspapiers das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht und die Nummer des Tarabuches anzugeben. Der Registerführer hat diese Angaben mit dem Tarabuche zu vergleichen und erforderlichenfalls die Berichtigung unter Hinweis auf die Nummern des Tarabuches zu bewirken. Der hierüber in dem Abmeldungspapier abzugebenden Bescheinigung ist, wenn das Tarabuch in Spalte 12 einen Vorbehalt bezüglich des in Spalte 6 angeschriebenen Eigengewichtes einzelner Gefäße enthält, ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen.

Die Abfertigungsbeamten haben, soweit der abgemeldete Branntwein in Gefäßen, die im Tarabuche angeschrieben sind, lagert, bei der Feststellung der Litermenge reinen Alkohols in der Regel das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht der abgemeldeten Gefäße zu Grunde zu legen. Enthält das Tarabuch oder das Abmeldungspapier einen entgegenstehenden Vermerk, oder hegen sie Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichtes, so ist gemäß § 3 der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein zu verfahren.

h) Bei der Aufstellung der Bestandsanmeldung für die Lagerbestandsaufnahme sind bezüglich derjenigen Gefäße, deren Eigengewicht in dem Tarabuche festgehalten wird, vom Lagerbesitzer die Angaben aus den ihm ausgehändigten Duplikaten der Anmeldungspapiere zu Grunde zu legen, soweit nicht etwa eine den Inhalt der Gefäße verändernde Umfüllung u. s. w. stattgefunden hat. Die betreffenden Gefäße sind außerdem getrennt von allen übrigen Gefäßen nachzuweisen und einzeln nach der Zeitfolge ihrer Einlagerung unter Angabe der Nummer des Tarabuches aufzuführen. Die Duplikate der Anmeldungspapiere sind der Bestandsanmeldung beizufügen und nach der Bestandsaufnahme dem Lagerbesitzer zurückzugeben.

Die Bestandsanmeldung ist — thunlichst von einem mit der Führung des Privatlagerregisters nicht beauftragten Beamten — mit den eingereichten Duplikaten und dem Tarabuche zu vergleichen und die Uebereinstimmung oder die Berichtigung zu bescheinigen. Dabei sind die Bedenken anzugeben, die etwa nach Vermerken im Tarabuche gegen die Richtigkeit des Eigengewichtes einzelner Gefäße u. s. w. obwalten.

Bei der Bestandsaufnahme kann die Ermittelung des Alkoholgehalts auf diejenigen Gefäße beschränkt werden, bezüglich deren festgestellt ist oder Grund zu der Annahme vorliegt, daß die in der Bestandsanmeldung angegebenen Alkoholmengen nicht der Wirklichkeit entsprechen; im Uebrigen kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zu Grunde gelegt und die Aufnahme mittelst Zählung der Gefäße und Prüfung ihrer Bezeichnung bewirkt werden.

3. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch in solchen Branntwein-Privatlagern, in welchen nur zeitweise Branntwein lagert, die Feststellung des entstandenen Schwundes nur einmal im Jahre erfolgt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.